



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 9/2018

29. Oktober 2018

Inhalt

	Seite
Die Niederschrift zur Sitzung	1-5
Rettungsdienst und ambulante Notfallversorgung	5-7
Nachhaltige städtische Mobilität	7-10

Die Niederschrift zur Sitzung

In jeder Organisation oder Vereinigung wird über stattgefundene Sitzungen eine Niederschrift (Protokoll) angefertigt. Üblicherweise werden in einem Sitzungsprotokoll folgende Sachen festgehalten: Zeitpunkt, beteiligte Personen, Sitzungsleitung und Schriftführer, Verlauf, Ergebnisse und Beschlüsse.

Grundsätzlich nicht anders wird das für die Sitzungen kommunaler Gremien gehandhabt. Jedoch gelten hier die vom Kommunalrecht vorgegebenen Vorschriften, in denen die Anforderungen an eine Niederschrift festgehalten sind. Für die Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gilt hierfür § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) und für Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sinngleich § 36 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO).

Danach ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats/Kreistags eine Niederschrift anzufertigen: Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte/Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

Für die ordnungsgemäße Erledigung der Niederschrift ist der Bürgermeister/Landrat verantwortlich. Wird diese Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Erfüllung hinwirken. Wird keine Niederschrift angefertigt, bleibt das allerdings ohne unmittelbare Folgen, gefasste Gemeinderats-/Kreistagsbeschlüsse sind dennoch wirksam. Da aber die Niederschrift dem späteren Nachweis über den Ablauf der Sitzung dient, können unvollständige und unrichtige Nie-

derschriften jedoch für die Gemeinde/den Landkreis zu Beweisschwierigkeiten führen, falls die Gültigkeit gefasster Beschlüsse angefochten wird.

Die Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde, die der Nachweisführung über die Sitzungen dient. Eine vorschriftsmäßig gefertigte Sitzungsniederschrift besitzt als öffentliche Urkunde die in den § 415 ff der Zivilprozessordnung bezeichnete erhöhte Beweiskraft. Von daher ist auch gesetzlich vorgeschrieben, dass die Niederschrift nicht ausschließlich in elektronischer Form vorliegen darf.

„Die in einer formell ordnungsgemäßen Niederschrift getroffenen Feststellungen über das Zustandekommen von Beschlüssen des Gemeinderats sind bis zum etwaigen Nachweis ihrer Unrichtigkeit als zutreffend zu erachten. Es wird zunächst vermutet, dass Beschlüsse tatsächlich so gefasst worden sind, wie sie in der Niederschrift protokolliert wurden. Diese Vermutung kann jedoch etwa mit Zeugenaussagen widerlegt werden. Die Niederschrift verliert dann ihre Beweiskraft.“¹

Für die Einwohner ermöglicht die Niederschrift, sich über die Tätigkeit des kommunalen Gremiums zu informieren. Eine Einsicht kann nur in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen gewährt werden. Die Niederschriften sind aufzubewahren, um Einsichtnahmen zu ermöglichen. Dazu sollen sie in lückenloser Folge geführt werden (etwa mit fortlaufender Seitenzahl), um spätere Einsichtnahmen nicht zu erschweren. Ausdrücklich in § 40 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 36 Abs. 2 SächsLKrO ist vorgesehen, dass die Einsichtnahme in die Niederschrift auch in elektronischer Form möglich gemacht werden kann.

Für die nachträgliche Anfertigung der Niederschrift sind Tonbandaufnahmen zulässig, sofern der Vorsitzende und der Gemeinderat/Kreistag mehrheitlich einverstanden sind, etwa durch Geschäftsordnungsregelung. Ein einzelnes Gemeinderats-/Kreistagsmitglied kann unter diesen Voraussetzungen der Aufnahme seiner Ausführungen auf Tonband nicht widersprechen. Das Band ist nach der Genehmigung der (schriftlich ausgefertigten) Niederschrift und deren Kenntnisnahme durch den Gemeinderat/Kreistag vollständig zu löschen. Jedes Gemeinderats-/Kreistagsmitglied kann das Abhören der Tonträgeraufzeichnungen verlangen, wenn es Einwendungen gegen die Niederschrift erheben will. Bürger haben hingegen keinen Rechtsanspruch auf Abhören des Tonbandes zur Kontrolle der Diskussion im kommunalen Gremium.

Mindestinhalt der Niederschrift

Die gesetzliche Vorschrift verlangt, dass über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats/Kreistags eine Niederschrift zu fertigen ist. Deshalb bedarf es keiner wörtlichen Aufnahme des gesamten Verhandlungsverlaufs der Sitzung in der Niederschrift. Als Mindestinhalt hat die Niederschrift zu enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
- ob es eine öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung ist;
- den Namen des Vorsitzenden;
- die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinde-/Kreisräte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit;
- bei den anwesenden Gemeinderats-/Kreistagsmitgliedern zu vermerken, ob (und wann) sie später gekommen oder früher gegangen sind (Uhrzeit) und bei welchen Teilen der Sitzung sie abwesend waren;
- Ausschlüsse von Gemeinderats-/Kreistagsmitgliedern wegen Befangenheit;
- Ordnungsrufe;
- die Gegenstände der Verhandlung;
- die gestellten Anträge (Anträge zur Sache im Wortlaut, Geschäftsordnungsanträge);
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie die Art der offenen oder geheimen Abstimmung;
- den Wortlaut der Beschlüsse.

Ebenso ist in der Niederschrift festzustellen, dass der Gemeinderat/Kreistag beschlussfähig war. Im Übrigen kann in der Geschäftsordnung bestimmt werden, was ggf. weiterhin in der Niederschrift festzuhalten ist.

Aufnahme von Erklärungen

Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Aufnahme einer Erklärung kann jedoch nur in der laufenden Sitzung und nicht etwa noch nachträglich verlangt werden. So können der Vorsitzende und jedes Mitglied verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie sie abgestimmt haben (was ggf. bei Haftungsfragen von Interesse sein kann). Ein Gemeinderats-/Kreistagsmitglied, das an der Sitzung überhaupt nicht teilgenommen hat oder das wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen war, kann nicht die Aufnahme eines Vermerks in der Niederschrift verlangen.

Weigert sich der Vorsitzende, die Erklärung oder die Gegenstimme in der Niederschrift namentlich zu vermerken, so kann das ehrenamtliche Mitglied allgemeine Leistungsklage erheben.

„Das einzelne Mitglied kann jedoch weder verlangen noch verbieten, dass ein Wortprotokoll gefertigt wird. Die Sitzungsteilnehmer müssen hinnehmen, dass ihre Äußerungen in der Sitzung protokolliert werden können. Ihre Ausführungen oder Bemerkungen haben nicht lediglich privaten Charakter, sondern sind Beiträge in Ausübung eines öffentlichen Amtes. Bezieht sich ein Redner auf schriftliche Unterlagen, ohne daraus zu zitieren, dann kann der Inhalt der schriftlichen Erklärung nicht als wörtliche Äußerung des Redners in das Wortprotokoll aufgenommen werden; die schriftlichen Unterlagen können jedoch als Anlage der Niederschrift beigefügt werden.“²

Klagt ein Gemeinderats-/Kreistagsmitglied auf Widerruf von in der Niederschrift festgehaltenen persönlichen Vorwürfen, die ein anderes Mitglied ihm gegenüber in einer Sitzung bei einer Aussprache über einen kommunalpolitischen Gegenstand abgegeben hat, ist das keine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Schriftführung und Unterzeichnung

Die Anfertigung der Niederschrift obliegt dem Schriftführer. Der Schriftführer wird im Rahmen seiner Organisationshoheit vom Bürgermeister bzw. Landrat bestellt. In der Regel wird dafür ein Bediensteter aus der jeweiligen Kommunalverwaltung herangezogen. Da im Gesetz aber nicht ausdrücklich geregelt ist, wer zum Schriftführer zu bestimmen ist, kann ggf. auch ein Gemeinderat bzw. Kreisrat als Schriftführer bestellt werden. Strittig ist, ob auch der Bürgermeister/Landrat selbst das Protokoll führen darf. So heißt es einerseits: „Der Vorsitzende (Bürgermeister) kommt als Schriftführer nicht in Betracht.“³ In einem anderen Kommentar ist zu lesen: „Schriftführer kann auch der Bürgermeister selbst sein.“⁴

Verantwortlich aber für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift ist in erster Linie der Vorsitzende. Verantwortung tragen ebenfalls die beiden unterzeichnenden Gemeinde-/Kreisräte sowie der Schriftführer. Einigen sich der Vorsitzende, die unterzeichnenden Räte und der Schriftführer nicht über den Inhalt der Niederschrift, so ist dies zu vermerken.

Die Unterzeichnung der Niederschrift ist ein zwingendes Formerfordernis für die Niederschrift als Urkunde. Deshalb hat auch der ehrenamtliche Rat, der der Niederschrift in einzelnen Punkten widerspricht, zu unterzeichnen, wenn er dafür bestimmt wurde. Seinen abweichenden Bewertungen wird durch den Vermerk seines Widerspruchs im Protokoll ausreichend entsprochen. Die Klärung der strittigen Fragen muss in der nächsten Gemeinderats-/Kreistagssitzung erfolgen, wenn den Gemeinde-/Kreisräten die Niederschrift zur Kenntnis gebracht wird und sie über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden können.

Zur Unterzeichnung der Niederschrift können nur Gemeinde-/Kreisräte herangezogen werden, die an der Verhandlung teilgenommen haben und nicht befangen sind. Sie sind vom Gemeinderat/Kreistag zu bestimmen.

Bekanntgabe und Einwendungen

Innerhalb eines Monats, spätestens jedoch zur nächsten Sitzung, ist die Niederschrift dem Gemeinderat/Kreistag zur Kenntnis zu bringen. Dadurch wird es möglich gemacht, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift durch den Gemeinderat/Kreistag zu überprüfen. Werden in der Sitzung, zu der die Niederschrift vorliegt, gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Einwendungen erhoben, ist dies wiederum in der Niederschrift der laufenden Sitzung zu vermerken.

Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen jedoch nicht ausgehändigt werden.

Ist die Niederschrift nach Ansicht eines Gemeinde-/Kreisrats fehlerhaft, so kann er Einwendungen erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Gemeinderat/Kreistag durch Beschluss. Die Einwendungen und die Entscheidung des Gemeinderats/Kreistags darüber sind in der Niederschrift jener Sitzung festzuhalten, in der über die Einwendung entschieden wird. Wird eine Berichtigung beschlossen, so ist die Berichtigung durch einen Randvermerk oder durch einen Nachtrag in der (zu berichtenden) Niederschrift zu vermerken, keinesfalls aber durch Radierungen oder Streichungen im Original.

Das Recht, Einwendungen zu erheben, ist ein im Kommunalverfassungsverstreit durchsetzbares Mitgliedschaftsrecht des ehrenamtlichen Gemeinde-/Kreisrats.⁵

Einsichtnahme in Niederschriften

Durch Gesetz war die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen den Einwohnern bisher schon gestattet. Mit dem seit 1. Januar 2018 in Kraft getretenen „Zweiten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts“ in Sachsen kann die Gemeinde/der Landkreis darüber hinaus auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es dazu: „Die Regelungen stellen lediglich klar, dass die Gemeinden und Landkreise den Einwohnern die Einsichtnahme in die Niederschrift auch in elektronischer Form ermöglichen können, auch wenn für die Niederschrift selbst die elektronische Form ausgeschlossen ist. Die Kommunen konnten bisher bereits die Niederschrift elektronisch einstellen. Ob Kommunen auf Grund dieser Klarstellung erst jetzt diese Möglichkeit nutzen, obliegt allein ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Im Übrigen kann davon ausgegangen werden, dass die elektronische Bereitstellung zu einer Einsparung der Personalkosten führen wird. Darüber hinaus müssen die Bürger bei einer elektronischen Bereitstellung nicht mehr die Verwaltung aufsuchen, um Einsicht zu nehmen.“ Die in der bisherigen Kommentierung vorherrschende restriktive Auffassung, dass eine Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen „grundsätzlich nur Einwohnern der Gemeinde“ gestattet sei, scheint damit obsolet, wenn doch jedermann über eine elektronische Bereitstellung in die Niederschrift einsehen kann.

Eine Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen bleibt den Einwohnern und der Öffentlichkeit indes verwehrt, auch dann, „wenn die darin festgehaltenen Beschlüsse inzwischen öffentlich bekannt gegeben worden sind oder die Verschwiegenheitspflicht darüber aufgehoben worden ist.“⁶

Gemeinde-/Kreisräte hingegen haben einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Niederschriften auch nichtöffentlicher Sitzungen; das erstreckt sich auch auf Einsichtnahme in Niederschriften über Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören. Lagen aber bei dem Gemeinde-/Kreisrat Befangenheitsgründe vor und war er deshalb an der Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung ausgeschlossen, so besteht für ihn kein Einsichtsrecht in die Nieder-

schrift. Ein Gemeinderat hat auch ein Einsichtsrecht in die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, die vor Beginn seiner eigenen Amtszeit durchgeführt wurde, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben als Gemeinderatsmitglied erforderlich ist. Ein besonderes berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme muss nicht nachgewiesen werden.⁷

AG

¹ *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar...*, G § 40, Randnummer (Rn) 6.

² *Ebenda*, Rn 13.

³ *Ebenda*, Rn. 15

⁴ *Binus/Sponer/Koolmann, Sächsische Gemeindeordnung. Kommentar, Kommunal- und Schulverlag 2016, S. 154.*

⁵ *Vgl. ebenda.*

⁶ *Ebenda.*

⁷ *Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar...*, G § 40, Randnummer Rn 22 ff.

Rettungsdienst und ambulante Notfallversorgung

Sektorenübergreifend vernetzt – Rettungsdienst und ambulante Notfallversorgung in den Landkreisen weiterentwickeln

Die Landkreise sind in Deutschland fast flächendeckend Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes und zudem vielfach Träger von Krankenhäusern mit Notaufnahmen und nehmen somit im Bereich der Notfallversorgung ihre Verantwortung für die kommunale Daseinsvorsorge wahr. Den kassenärztlichen Not-(Bereitschafts)dienst müssen hingegen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) sicherstellen. Probleme ergeben sich hier unter anderem, weil die sektorale Trennung von kassenärztlichem Notdienst, Rettungsdienst und Notaufnahme durch ein geändertes Patientenverhalten, die Effekte des demografischen Wandels sowie die Veränderungen in der sozialräumlichen Infrastruktur aufweicht: So wenden sich immer mehr Patienten, für die eine Behandlung durch den ambulanten Notdienst sachgerecht wäre, an den Rettungsdienst und die Notaufnahmen der Krankenhäuser. Um hier eine Entlastung herbeizuführen und den Patienten die Behandlung zukommen zu lassen, die sie benötigen, müssen Rettungsdienst und Notfallversorgung weiterentwickelt werden. Eine zentrale Rolle bei der sektorenübergreifenden Disposition spielen dabei die überwiegend kommunalen Leitstellen.

1. Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen

Der landesrechtlich geregelte und weit überwiegend durch die Landkreise organisierte Rettungsdienst ist eine tragende Säule der präklinischen gesundheitlichen Versorgung geworden. Eine bedeutende Mehrheit der von den Integrierten Leitstellen für Notfallrettung, Krankentransport, Brand- und Katastrophenschutz zu disponierenden Einsätze bilden Maßnahmen der Notfallrettung und des Krankentransports. Allerdings betreffen längst nicht alle eingehenden Anrufe in diesem Bereich auch tatsächlich medizinische Notfälle, die des Rettungsdienstes bedürfen. Eine Hauptaufgabe der Integrierten Leitstellen sollte es deswegen sein, die Patienten nach einer strukturierten und standardisierten Notrufabfrage durch medizinisch erfahrenes Personal in das jeweils für sie richtige Versorgungssystem, also zum Hausarzt, zum kassenärztlichen Notdienst, zum Rettungsdienst oder in ein Krankenhaus, zu steuern. Es ist allerdings nur so möglich, bei knapper werdenden Ressourcen eine optimale Patientenversorgung sicherzustellen, wenn die Integrierten Leitstellen auch den kassenärztlichen Notdienst verlässlich disponieren können. Die Träger des Rettungsdienstes sollten deswegen ermächtigt wer-

den, zu fairen Bedingungen auch die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen zu übernehmen. § 75 Abs. 1 b SGB V ist entsprechend auszugestalten. Die Dispositionssicherheit des kassenärztlichen Notdienstes muss gewährleistet sein. Das Engagement der Landkreise, soweit sie im Regelfall Träger des Rettungsdienstes sind, bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes durch die Integrierten Leitstellen. Diese veranlassen aufgrund der Abfrage des Hilfeersuchens einen ärztlichen Hausbesuch, einen Besuch in der (Notdienst-) Praxis oder nehmen für ggf. notwendige Rückfragen Kontakt mit dem diensthabenden Arzt auf. Damit geht die Verantwortung für die Versorgung des Patienten auf den diensthabenden Arzt über. Für die Sicherstellung der Teilnahme der Ärzte am kassenärztlichen Notdienst ist weiterhin die jeweilige KV verantwortlich. Zudem sollen die KV Regelungen treffen, welche Fristen bei gegebenenfalls zeitkritischen Fällen im ambulanten Notdienst einzuhalten sind.

2. Bei Gefährdung des Sicherstellungsauftrags müssen die Länder ihre Rechtsaufsicht gegenüber den KV strikt wahrnehmen

Damit die Disposition des kassenärztlichen Notdienstes gelingt, müssen die KV aber die vorhandenen Kapazitäten transparent machen. Außerdem ist von ihrer Seite höhere Kooperationsbereitschaft und Verbindlichkeit notwendig. Das heißt auch, dass sich die zuständige KV an der Finanzierung einer Integrierten Leitstelle beteiligen muss, wenn diese auch den kassenärztlichen Notdienst disponiert. Dies bezieht sich insbesondere auf das notwendige geeignete Personal aber auch auf die anfallenden Sachkosten. Insbesondere in ländlichen Gebieten müssen im kassenärztlichen Notdienst außerdem genügend Ärzte vorgehalten werden, um eine Überlastung des Rettungsdienstes zu vermeiden. Hierfür hat die jeweilige KV Sorge zu tragen. Dies muss auch durch die Länder unterstützt werden, die ihre Rechtsaufsicht gegenüber den KV strikter als bisher wahrnehmen müssen. Zusätzlich ist die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aufgefordert einzugreifen und nach § 75 Abs. 1 Satz 2 SGB V die Vergütung teilweise zurückzubehalten, wenn eine KV ihrem Sicherstellungsauftrag aus Gründen, die sie zu vertreten hat, nicht nachkommt.

3. Eine Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst, Krankentransport, Brand- und Katastrophenschutz sowie kassenärztlichen Notdienst

Durch eine Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst, Krankentransport, Brand- und Katastrophenschutz sowie den kassenärztlichen Notdienst werden die integrierte kommunale Gefahrenabwehr und die Notfallversorgung sichergestellt, zugleich werden Schnittstellenprobleme etwa bei Großschadenslagen vermieden. Eine Aufspaltung in mehrere Leitstellen mit verschiedenen Schwerpunkten ist keinesfalls sinnvoll. Auf Bundes- und Landesebene wird außerdem eine fortlaufende Diskussion zu der Frage geführt, wie viele Integrierte Leitstellen tatsächlich notwendig sind. Dabei wird immer wieder gefordert, Integrierte Leitstellen auch kommunenübergreifend zusammenzulegen. Es gibt Beispiele für erfolgreiche Kooperationen und Verbünde, allerdings kann solch eine Zusammenarbeit keine generelle Empfehlung sein, sondern hängt immer von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten und landesrechtlichen Regelungen ab.

4. Krankenhausplanung, Rettungsdienst und Notfallversorgung vernetzt denken und planen

Neben der Schnittstelle von ambulanter und stationärer Versorgung muss bei einer Weiterentwicklung des Rettungsdienstes und der Notfallversorgung von den Ländern auch eine bessere Vernetzung von Krankenhausplanung, Rettungsdienst und Integrierten Leitstellen in den Fokus genommen werden. Denn zunehmende Spezialisierung ebenso wie einzelne Schließungen von Krankenhäusern haben insbesondere in ländlichen Gebieten nachhaltige Auswirkungen auf den Rettungsdienst. Vor allem mit Blick auf die Zuweisung von Patienten zu dem am nächsten gelegenen geeigneten Krankenhaus gibt es noch Verbesserungspotential, das auch

mit Hilfe von technischen Mitteln (z.B. bundesweit einheitlichem Versorgungsnachweis) genutzt werden kann.

5. Strukturelle Schwierigkeiten ausräumen

Zudem müssen strukturelle Schwierigkeiten in der rettungsdienstlichen Praxis ausgeräumt werden: In Fällen, bei denen ein Rettungswagen ohne Notarzt vor Ort ist, werden Patienten teilweise nur für die ärztliche Feststellung, dass keine Behandlung notwendig ist, in ein Krankenhaus transportiert. Dies bindet sowohl Kapazitäten im Rettungsdienst als auch in der Notaufnahme, die in diesem Moment nicht für lebensbedrohliche Fälle eingesetzt werden können. Für dieses strukturelle Problem muss eine Lösung gefunden werden. Notaufnahmen könnten etwa entlastet werden, wenn Rettungswagen auch Praxen von niedergelassenen Ärzten anfahren dürften. Die Erlaubnis allein ist allerdings nicht ausreichend, vielmehr muss sich der Transport in eine Praxis nach einem geregelten Verfahren richten. Hierzu zählt auch, dass die Untersuchung in der jeweiligen Praxis umgehend erfolgen muss. Um die Entscheidung über die Weiterversorgung abzusichern, kann außerdem die Nutzung von Telemedizin sinnvoll sein.

6. Telemedizin stärken und neue Medien vermehrt nutzen

Durch die vermehrte Nutzung von Telemedizin kann die präklinische gesundheitliche Versorgung insbesondere in ländlichen Gebieten mit langen Fahrtwegen auch grundsätzlich optimiert und die Versorgungsqualität bei der Erstversorgung eines Patienten verbessert werden. Zusätzlich zur leitstellengeführten Reanimation („Telefonreanimation“) soll außerdem durch Nutzung von Ersthelfer-Apps über die Handyortung potentieller Ersthelfer in der Nähe des Notfallortes bei höchst zeitkritischen Notfällen wie z.B. einem Herz- Kreislaufstillstand die Rettungskette schnellstens, noch vor dem Eintreffen des öffentlichen Rettungsdienstes unterstützt werden. Dadurch wird das therapiefreie Intervall für den Patienten verkürzt und im Falle eines Herz-Kreislaufstillstandes der Erfolg von Reanimationsmaßnahmen und damit die Überlebenschancen deutlich erhöht.

(Beschluss des Präsidiums des Deutschen Landkreistages vom 26./27.6.2018, www.landkreistag.de)

Nachhaltige städtische Mobilität

Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat am 21. Juni 2018 das Positionspapier „**Nachhaltige städtische Mobilität für alle. Agenda für eine Verkehrswende aus kommunaler Sicht**“ beschlossen.

Die Verkehrssituation in den Städten lässt sich einerseits am persönlichen Erleben mit Staus, überfüllten öffentlichen Verkehrsmitteln und einem subjektiven Gefühl der Unsicherheit im Fuß- und Radverkehr festmachen. Andererseits unternehmen die Städte bereits seit Langem vielfältige Anstrengungen, das Konzept der autogerechten Stadt schrittweise zu überwinden. Dazu werden einleitend Zahlen und Fakten genannt.

Zahlen und Fakten

Die Verkehrssituation insgesamt lässt sich an einer Auswahl von Parametern und Daten festmachen:

- Die Zahl und auch der relative Anteil der Nutzerinnen und Nutzer des „Umweltverbunds“ (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr) nehmen in den Städten und Ballungsräumen gegen den Bundestrend zu. Fußgänger und Radfahrer stellen vermehrt berechnete Raumansprüche.

Die Ausbau- und Gestaltungsqualitäten für den Umweltverbund sind häufig nicht ausreichend.

- Haupttreiber der Verkehrszunahme ist der Güterverkehr auf der Straße. Die Fahrleistung des Personenverkehrs nahm von 1991 bis 2015 um 28 Prozent zu, die des Güterverkehrs um 66 Prozent.
- Der Bundesverkehrswegeplan geht bis 2030 im Vergleich zu 2010 von einer Zunahme der Verkehrsleistung im Personenverkehr in Deutschland um insgesamt 12,2 Prozent aus. Die Transportleistung im Güterverkehr soll im selben Zeitraum um 38 Prozent wachsen.
- Die Zahl der Pendler nimmt in vielen Städten weiter zu; von 2000 bis 2015 in Frankfurt um 14 Prozent, in München um 21 Prozent und in Berlin um 53 Prozent. Die Weglänge zum Arbeitsplatz stieg von durchschnittlich 14,6 km im Jahr 2000 auf 16,8 Kilometer 2015. Aber fast die Hälfte der Arbeitswege ist kürzer als 10 km.
- Fast die Hälfte der zurückgelegten Wege in Städten ist kürzer als drei Kilometer. 40 Prozent dieser Wege werden mit dem Auto zurückgelegt. Mehr als 60 Prozent der Menschen legen täglich mindestens einen Weg ausschließlich zu Fuß zurück. 21 Prozent fahren täglich mit dem Fahrrad.
- Die Kurier-, Express- und Paketbranche berichtet allein für das Jahr 2017 von einer Zunahme von Sendungen um über 7 Prozent. Sie weist zwar nur einen Anteil von 10 Prozent aller Logistikleistungen in den Städten auf – aber die Paketlogistik macht 50 Prozent aller Logistikwege in den Städten aus.
- Die Verkehrsleistung im ÖPNV nimmt stetig zu, häufig aber nur im Rahmen der allgemeinen Steigerungsrate und nicht überproportional, also ohne auffällige Änderung im Modal Split.
- Erwartete Verbesserungen im Abgasverhalten von Fahrzeugen und Flottenverbesserungen laufen bis 2030 weiterhin Gefahr, durch eine überproportionale Steigerung der Verkehrsleistung und der Fahrzeuggrößen kompensiert zu werden.
- In ca. 70 Kommunen wurden 2017 die zulässigen Grenzwerte für NOx überschritten. Das ist eine maßgebliche Verbesserung gegenüber den Werten der Vorjahre (90 Kommunen 2016). Ist aber kein Grund zur Entwarnung.
- Die Zahl der Personenunfälle innerhalb geschlossener Ortschaften ist in den letzten zehn Jahren zwar um 4,4 Prozent gesunken, 2016 aber im Vergleich zu 2015 gegen den Trend um 0,9 Prozent angestiegen. Besonders betroffen sind Fußgänger und Radfahrer.
- Baustellen, Stau, Parkraummangel, das Halten in zweiter Reihe, Gefährdung von Fußgängern und Radfahrern – alle Städte sind mit den Herausforderungen konfrontiert, den täglichen Verkehr zu bewältigen.
- Die Flächenverfügbarkeit und die Akzeptanz der Flächeninanspruchnahme sind in Städten und Regionen zum Teil stark eingeschränkt und erschweren Infrastrukturmaßnahmen.

Verkehrspolitische Ziele für 2030

Die Ziele nachhaltiger Mobilität sind seit Langem bekannt, aber die Wege zu ihrer Umsetzung sind gesellschaftlich und auch politisch noch strittig. Es bedarf erheblicher Energie, auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene, eine Verkehrswende konsensfähig auszugestalten. Die Ziele müssen in Strategien, Programme und Projekte übersetzt werden. Sie lassen sich durch Sofortmaßnahmen, mittelfristige Umbauprojekte und eine langfristige und tiefgreifende Transformation des Verkehrssektors erreichen. Die besondere Herausforderung liegt darin, diesen Wandel des Verkehrs gegenüber den vergangenen Dekaden erheblich zu beschleunigen. Ein integriertes Maßnahmenbündel muss bis 2030 einen großen Teil und bis 2050 vollständig seine Wirkung entfaltet haben, wenn es einen dauerhaften Beitrag zu Lebensqualität, nachhaltigem Wirtschaften und Verkehr und zum Klima- und Umweltschutz entfaltet haben soll.

Bis 2030 müssen aus Sicht des Deutschen Städtetages folgende Bausteine weitgehend umgesetzt werden:

- Es bedarf eines breiten politischen und gesellschaftlichen Konsenses für eine nachhaltige Mobilität für alle, der Wandel, Umbau und Erneuerung der Verkehrssysteme maßgeblich befördert. Der ÖPNV wird sich hierbei deutlich mehr auf individuelle Bedürfnisse einstellen, der Individualverkehr stark auf stadtverträglichen Sharing-Systemen basieren müssen.
- Der Verkehrssektor ist gehalten, seinen vereinbarten Beitrag zum Erreichen der klimapolitischen Ziele bis 2030 und 2050 zu liefern. Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen sind deutlich zu reduzieren. Der fossile Motorisierungsgrad sollte entscheidend sinken, Fahrzeuge sind effizienter zu nutzen.
- Die Regional- und Stadtentwicklung wird darin gestärkt, das einvernehmliche Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ auch umzusetzen. Siedlungserweiterungen ohne Anschluss an umweltverträgliche Verkehrssysteme sind zu vermeiden. Die Siedlungsentwicklung zwischen Städten und Umland erfordert mehr Kooperation und maßgebliche Orientierung an der Verringerung von Verkehrsleistungen. Die kommunale Bauleitplanung sollte sich auf ortsspezifisch und siedlungstypologisch angemessene Formen der Verdichtung auf Wohn- und Gewerbeflächen verständigen.
- Wegelängen für Pendler im motorisierten Individualverkehr können durch verdichtete Siedlungsentwicklung und Wohnungsangebote für alle Einkommensschichten in Verdichtungsräumen, die Mischung von Nutzungen und die Verbreitung neuer Arbeits- und Produktionsformen wieder reduziert, der Freizeitverkehr per Pkw muss durch wohnortnahe Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten deutlich verringert werden. Die Potenziale „kurzer Wege“ müssen zudem durch ein umfassendes Mobilitätsmanagement mit Anreizsystemen von öffentlichen und privaten Arbeitgebern erschlossen werden.
- Die Sanierung der Infrastruktur, nachfrageorientierte Angebote im ÖPNV, Mobilitätsstationen, Sharing-Systeme und Fahrradparkplätze müssen Beiträge leisten, die Attraktivität des „Umweltverbunds“ zu steigern. Übergreifende Tarifsysteme und die Einrichtung der hierfür erforderlichen Clearing-Stellen zwischen den Verkehrsträgern können Beiträge für eine Mobilität für alle zu angemessenen Preisen leisten.
- Die Verkehrssicherheit muss in eine neue Dimension treten – die „Vision Zero“ ohne Tote und Schwerverletzte im Straßenverkehr muss erreichbar ausgestaltet werden.
- Die Digitalisierung des Verkehrs im öffentlichen und individuellen Bereich muss sich auf die effizientere Auslastung, Optimierung und Verknüpfung der bestehenden Verkehrssysteme konzentrieren und neue Verkehrsmodi integrieren. Dies schließt auch die Information und Kommunikation zwischen Anbietern und Nutzenden, Systemen und Angeboten ein. Autonomes Fahren ist bevorzugt im öffentlichen Verkehr zu entwickeln.
- Der öffentliche Raum ist wieder mehr zum Aufenthalts- und Begegnungsort umzugestalten. Die Verkehrsflächen sind gerechter aufzuteilen, gemischt genutzte Flächen können helfen, Geschwindigkeiten zu reduzieren. Der ÖPNV muss zusammen mit dem Fuß- und Radverkehr und in den ÖPNV eingebundene Sharing-Systeme das Rückgrat des städtischen Verkehrs bilden und Teile des motorisierten Individualverkehrs ablösen. Der ruhende Kfz-Verkehr in Städten ist entscheidend zu reduzieren. Hierfür müssen auch regulative Maßnahmen herangezogen werden.
- Der Wirtschaftsverkehr wird bei steigender Nachfrage umfänglich nachhaltige Logistik- und Lieferverkehrskonzepte nutzen müssen, um den öffentlichen Raum deutlich zu entlasten. Es sind ausschließlich leise, saubere und sichere Fahrzeuge einzusetzen. Innerstädtisch sollten Leichtfahrzeuge mit alternativen Antrieben und Lastenfahrräder sowie fußläufige Transporthilfen eingesetzt werden. Der überaus hohe Anteil des Lkw- Verkehrs

muss international und interregional durch Verlagerung und den Ausbau des Schienenverkehrs verringert werden. Regionale Wirtschaftskreisläufe sollten gestärkt werden.

- Bund und Länder sind aufgerufen, für eine „Nachhaltige Verkehrspolitik aus einem Guss“ die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen und die Fördersystematik und Verbindung von Förderthemen zu überprüfen, um die jeweils volkswirtschaftlich sinnvollste und umweltverträglichste Variante des Verkehrsaus- und -umbaus zu befördern.

(Das ca. 40-seitige Positionspapier kann unter www.staedtetag.de abgerufen werden)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

